

BGer 5A_397/2023 vom 7. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_397_2023

FR: TF 5A_397/2023 du 7 juin 2023

IT: TF 5A_397/2023 del 7 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits an tauglichen Rechtsbegehren; verlangt wird - nebst zahlreichen unsinnigen Bedingungen - im Wesentlichen, dass die Eidgenossenschaft, die Bundesversammlung, das Bundesgericht und der Kanton St. Gallen beglaubigte Nachweise ihrer Legitimation erbringen müssten und bei Bearbeitung der Beschwerde die Funktionäre des Bundesgerichtes automatisch mit Pönalen belegt würden, welche für Mitglieder der Verwaltungskommission je 100, für Richter der Präsidentenkonferenz je 75, für die übrigen vollamtlichen Richter je 50 und für nebenamtliche Richter je 25 kg Gold betragen.

E. 3

Die Beschwerdebegründung besteht - unter Überschriften wie "die stillen politischen Veränderungen in der Schweiz", "wie Herrschaft ausgeübt wird", "Ideologie Mensch/Person", "Behörden und Ämter als Firmen", "Corona", "Ukraine", "Energiepreise und Lieferketten", "Hyperinflation", "der kommende Krieg" etc. - aus weitschweifigen Ausführungen, welche keinen Bezug zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides aufweisen.

E. 4

Nach dem Gesagten gebricht es an tauglichen Begehren und ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet sowie querulatorisch, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.